

Kirchliches Geleß- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Kiel, den 1. Dezember

1976

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. November 1976 (S. 239) — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbesoldungsänderungsgesetz — KBesÄndG) vom 24. 11. 1976 (S. 241)

II. Bekanntmachungen

Änderung der Information über die Kollekte am 25. Dezember 1976 (1. Weihnachtstag) (S. 242) — Namensänderung der Kirchengemeinde Neukirchen, Propstei Oldenburg (S. 242) — Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (S. 242) — Auffinden wertvoller Holzskulpturen (S. 242) — Änderung der Bestimmungen über die Berechnung der örtlichen Mietwerte für landeseigene Dienst- und Mietwohnungen in Alt- und Neubauten (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972 S. 141 ff.) (S. 243) — Änderung der Tarifverträge über Zulagen an Angestellte (S. 243) — Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter (S. 244) — Pastorkolleg in Hoißbüttel (S. 248) — Fernstudium Erwachsenenbildung (S. 248) — Arbeitstagung Bibel, Schöpfung, Abendmahl im Konfirmandenunterricht (S. 249) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 249) — Stellenausschreibungen (S. 250).

III. Personalien (S. 250)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. November 1976

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Aufgaben

(1) Das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins nimmt als Werk der Landeskirche diakonische Aufgaben wahr. Mit dem Inkrafttreten der Fassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird das Hilfswerk der Landeskirche Hilfswerk der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Aufgabe des Hilfswerks ist es, die diakonischen Einrichtungen der Landeskirche (Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche) zu verwalten.

(3) Das Hilfswerk der Landeskirche (Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche) und die Hilfswerke der Propsteien (Kirchenkreise) und Kirchengemeinden können, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, eigene Anstalten und Einrichtungen betreiben.

§ 2 Sondervermögen

Das den Zwecken des Hilfswerkes gewidmete Vermögen ist, soweit das Hilfswerk von der Landeskirche (Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche) getragen wird, Sondervermögen der Landeskirche (Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche), soweit es von den Propsteien (Kirchenkreisen) und den Kirchengemeinden getragen wird, Sondervermögen der (des) betreffenden Propstei (Kirchenkreises) oder der Kirchengemeinde. Es dient ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

§ 3 Mitgliedschaft

Das Hilfswerk führt seine Aufgaben in enger Verbindung mit dem Nordelbischen Diakonischen Werk e. V. durch. Es ist Mitglied dieses Werkes.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Organe

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt auf der Ebene der Landeskirche (Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche), der (des) Propstei (Kirchenkreises) oder der Kirchengemeinde durch den Diakoniebeauftragten und den Hilfswerkausschuß.

§ 6
Der Diakoniebeauftragte

(1) Der Diakoniebeauftragte der Landeskirche (Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche) wird von der Kirchenleitung — vorbehaltlich einer Regelung nach § 8 — auf sechs Jahre berufen. Es kann ein Stellvertreter berufen werden. In den Propsteien (Kirchenkreisen) und Kirchengemeinden beruft der Propsteivorstand (Kirchenkreisvorstand) bzw. der Kirchenvorstand den Diakoniebeauftragten und seinen Stellvertreter für sechs Jahre. Der Diakoniebeauftragte der Landeskirche (Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche) ist zu unterrichten.

(2) Der Diakoniebeauftragte ist dafür verantwortlich, daß die Arbeit des Hilfswerkes auf den verschiedenen Ebenen in ausschließlicher Bindung an den kirchlichen Auftrag getan wird.

(3) Er vertritt das Hilfswerk nach außen.

(4) Rechtsgeschäfte, die der öffentlich beglaubigten Schriftform bedürfen, sind vom Diakoniebeauftragten und einem Mitglied des Hilfswerkausschusses zu vollziehen.

§ 7
Hilfswerkausschuß

(1) Der Hilfswerkausschuß des Hilfswerkes der Landeskirche (Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche) besteht — vorbehaltlich einer Regelung nach § 8 — aus dem Diakoniebeauftragten als Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die nebst ihren Stellvertretern auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Landessynode (Synode) jeweils für sechs Jahre gewählt werden.

(2) Der Hilfswerkausschuß der (des) Propstei (Kirchenkreises) oder der Kirchengemeinden besteht aus dem Diakoniebeauftragten als Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die nebst ihren Stellvertretern auf sechs Jahre von der Propsteisynode (Kirchenkreissynode) auf Vorschlag des Propsteivorstandes (Kirchenkreisvorstandes) gewählt oder vom Kirchenvorstand berufen werden.

§ 8
Übertragung von Aufgaben

(1) Dem Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein bzw. Hamburg können durch Beschluß der Kirchenleitung Aufgaben nach § 1 übertragen werden. Hierüber ist eine Vereinbarung zu schließen. Das den Zwecken des Hilfswerkes gewidmete Vermögen bleibt Sondervermögen der Landeskirche (Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche). Der Vorstand des Landesverbandes muß dem Beschluß der Kirchenleitung zustimmen.

(2) Die Aufgaben des Diakoniebeauftragten der Landeskirche (Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche) werden dann vom Vorsitzenden des jeweiligen Landesverbandes wahrgenommen. Er kann die Aufgaben dem Landespastor übertragen. Rechtsgeschäfte, die der öffentlich beglaubigten Schriftform bedürfen, sind vom Landespastor und einem Mitglied des Vorstandes zu vollziehen.

(3) Die Aufgaben des Hilfswerkausschusses werden vom Vorstand des Landesverbandes wahrgenommen. § 9 gilt entsprechend.

(4) Die Geschäftsführung des Hilfswerkes der Landeskirche (Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche) erfolgt durch die Geschäftsstellen des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V.

Das Hilfswerk der Landeskirche (Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche) hat dem Nordelbischen Diakonischen Werk e. V. die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 9
Aufgaben des Hilfswerkausschusses

(1) Der Hilfswerkausschuß hat alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Hilfswerkes zu beraten.

(2) Der Hilfswerkausschuß beschließt insbesondere über:

- a) Benennung der Mitglieder für den Diakonischen Rat und die Diakonische Konferenz des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V.,
- b) den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken,
- c) die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Aufnahme von Anleihen, Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
- d) neue Bauvorhaben, deren voraussichtliche Kosten 50 000 DM übersteigen,
- e) die Aufnahme neuer Aufgaben,
- f) die Wirtschaftspläne für die Einrichtungen und Anstalten,
- g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten,
- h) die Geschäftsordnung des Hilfswerkes.

(3) Die Beschlüsse des Hilfswerkausschusses gem. Abs. 2 Buchst. a)–e) bedürfen nach Beratung im Landeskirchenamt (Nordelbischen Kirchenamt) der Genehmigung der Kirchenleitung.

(4) Die Kirchenleitung ist berechtigt, dem Hilfswerkausschuß Aufträge zu erteilen.

(5) Beschlüsse des Hilfswerkausschusses der (des) Propstei (Kirchenkreises) gem. § 9 Abs. 2 Buchst. b)–h) bedürfen der Genehmigung des Propsteivorstandes (Kirchenkreisvorstandes), die Beschlüsse des Hilfswerkausschusses der Kirchengemeinde bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 10
Beslußfassung

(1) Der Hilfswerkausschuß soll in der Regel viermal im Jahr zusammentreten.

(2) Der Hilfswerkausschuß wird vom Diakoniebeauftragten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Diakoniebeauftragte leitet die Sitzung.

(3) Der Hilfswerkausschuß ist beschlußfähig, wenn der Diakoniebeauftragte und zwei Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Ein Beschluß des Hilfswerkausschusses kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Verfahren erklären.

§ 11

Kirchenkreis Lübeck

Ab 1. Januar 1977 werden im Kirchenkreis Lübeck diakonische Aufgaben des Kirchenkreises bzw. der Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck vom 23. 9. 1965 in der jeweils geltenden Fassung und der entsprechenden Satzung des Diakonischen Werkes Lübeck e. V. wahrgenommen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. Mai 1952 (KGVOBl. S. 51) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. November 1958 (KGVOBl. S. 137) außer Kraft.

*

Kiel, den 29. November 1976

Das vorstehende, von der Landessynode am 24. November 1976 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL-Nr.: 1377/76

—

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
(Kirchenbesoldungsänderungsgesetz —
KBesÄndG) vom 24. 11. 1976

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. 11. 1972 (KGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 28. 5. 1976 (KGVBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Anrechnung anderweitig gewährten Ortszuschlages

(1) Der familienbezogene Bestandteil des Ortszuschlages wird aus öffentlichen Mitteln nur einmal gewährt.

(2) Ist der Ehegatte des Berechtigten außerhalb des kirchlichen Dienstes (§ 3) im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz) beschäftigt oder bezieht er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages

zu, so vermindert sich insoweit der Ortszuschlag des Berechtigten.

(3) Steht neben dem Berechtigten auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder aufgrund einer solchen Beschäftigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Ortszuschlages oder entsprechender Sozialzuschlag zu, so wird das Kind bei dem Berechtigten insoweit nicht berücksichtigt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen in der Person des Berechtigten selbst vorliegen (Insichkonkurrenz).

(5) Der Berechtigte hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Höhe des Ortszuschlages beeinflussen könnte, der zuständigen Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.“

2. Es wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Stellenzulage

Die Vorbemerkung Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. 5. 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2197), findet keine Anwendung.“

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Geistliche und Kirchenbeamte, denen bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Stellenzulage (Artikel 1 Nr. 2) gewährt worden ist, erhalten eine Überleitungszulage in der Höhe der Stellenzulage am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, solange und soweit ihnen die Stellenzulage bei entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsrechts auch weiterhin zustehen würde.

Artikel 3

Schlußvorschrift

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

*

Kiel, den 26. November 1976

Das vorstehende, von der 52. ordentlichen Landessynode am 24. November 1976 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL. Nr. 1358/76

—

Bekanntmachungen

Änderung der Information über die Kollekte am 25. Dezember 1976 (1. Weihnachtstag)

Am 25. Dezember 1976 (1. Weihnachtstag) zugunsten der Mission in Asien und Afrika (NMZ).

Das Nordelbische Missions-Zentrum übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Jahrzehntlang hatte die Breklumer Mission vergeblich versucht, in Kalahandi, einem ehemaligen Fürstentum im heutigen indischen Bundesstaat Orissa, Fuß zu fassen.

Die einheimische Ev.-Luth. Jeypore-Kirche im benachbarten Distrikt hat diese Aufgabe inzwischen übernommen.

Unter der Harijan-Bevölkerung ist eine große Offenheit für die Weihnachtsbotschaft zu finden: Gott hat sein Volk besucht und erlöst. Bisher gibt es in dem ganzen Gebiet nur eine einzige feste Kirche und eine Klinik-Außenstation in einer Lehmhütte.

Aus dem Bereich unserer Schwesternkirche in Papua-Neuguinea stellt das NMZ eine weitere Aufgabe vor: Für die Arbeit des Diakonischen Werkes in der Hafenstadt Lae werden von der Ev.-Luth. Kirche in Papua-Neuguinea etwa 40 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die umfangreiche Tätigkeit des Diakonischen Werkes reicht von der Berufsberatung, Vermittlung von Unterkünften, Hilfe für in Not geratene Frauen und Mädchen bis hin zum Beistand in Rechtsfragen und sonstigen Unterstützungen. Der Wunsch der Regierung, daß die Kirche diesen Dienst auch auf andere Städte ausdehnen möge, spricht für die Notwendigkeit der Arbeit.

Das Gebiet der Pare-Berge Nordtanzanias wird Missions-schwerpunkt der gesamten kirchlichen Arbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Tanzania sein.

Den rund 10 000 Jugendlichen in Jugendgruppen, Schülerkreisen und Chören, die vielerorts die beste Missionsmannschaft sind, fehlt es an Arbeitsmitteln.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter drängen auf eine begleitende Schulung in Wochenendkursen.

Für die Arbeit im Bereich unserer Partnerkirchen wird das Opfer der Gemeinden erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 76 — VIII/B 3

Namensänderung der Kirchengemeinde Neukirchen, Propstei Oldenburg

Kiel, den 9. November 1976

Die Kirchengemeinde Neukirchen führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-Luth. St. Antonius-Kirchengemeinde Neukirchen in Holstein“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

Az.: 10 Neukirchen — 76 — VII/H 2

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Kiel, den 16. November 1976

Am 1. Januar 1977 tritt die Verordnung der Bundesregierung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vom 17. September 1976, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I 1976 Seite 2805, in Kraft. Die Honorarordnung löst die Verordnung PR Nr. 66/50 über die Gebühren für Architekten vom 13. Oktober 1950 in der Fassung vom 23. Juli 1974 (GOA 1950) ab. Da sie jedoch schwierig zu handhaben ist, wird den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Propsteien vorerst empfohlen, bei dem Abschluß von Architektenverträgen ab 1. Januar 1977 in jedem Falle den Rat der Bauabteilung des Landeskirchenamts einzuholen, bis ein neues Architektenvertragsmuster, das zur Zeit in Arbeit ist und die eintretenden Änderungen berücksichtigt, entworfen ist. Das Vertragsmuster wird veröffentlicht werden, sobald genügend Erfahrungen mit der neuen Honorarordnung gesammelt werden konnten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

M e r t e n s

Az.: 6503 — 76 — III

Auffinden wertvoller Holzskulpturen

Kiel, den 16. November 1976

In der Feldmark der Gemeinde Klein Wesenberg, Kreis Stormarn, wurden in einem Graben liegend — verpackt in Hamburger Müllsäcke und Teile des Hamburger Abendblattes vom 28./29. Dezember 1974 — folgende vier vermutlich barocken Skulpturen aus Lindenholz aufgefunden und sichergestellt:

- a) eine weibliche Stifterfigur, farbig gefaßt (rot, blaugrün), Schädelpartie abgeflacht (Höhe 74 cm, Breite 29 cm, Tiefe 20 cm);
- b) ein Engel mit Gewand und Sandalen, Rückseite an den Schultern je eine Bohrung (Höhe 61 cm, Breite 24 cm, Tiefe 13 cm);
- c) zwei sitzende Engel, offenbar zusammengehörend, beide gleiche Ausmaße (Höhe 69 cm, Breite 29 cm, Tiefe 30 cm).

Nachricht erbittet das Landeskirchenamt und die Landespolizei Schleswig-Holstein, Kriminalpolizeidirektion Süd, Kriminalpolizeistelle Bad Oldesloe, in 2060 Bad Oldesloe.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 6520 — 76 — III

Änderung der Bestimmungen über die „Berechnung der örtlichen Mietwerte für landeseigene Dienst- und Mietwohnungen in Alt- und Neubauten (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972 S. 141 ff.)

Kiel, den 10. November 1976

Die oben genannten Bestimmungen werden mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A Ziff. 5 Buchst. a) wird der letzte Absatz durch folgenden Satz ergänzt:

„Ermäßigen sich die Betriebskosten, so ist der örtliche Mietwert entsprechend herabzusetzen.“

Anschließend wird als neuer Absatz angefügt:

„Bei den Landesmietwohnungen richten sich das Umlageverfahren und der Wirksamkeitszeitpunkt nach § 4 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG), bei den Dienstwohnungen nach § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 2 und § 37 Satz 2 DWV.“

2. In Abschnitt A Ziff. 7 wird der vorletzte Absatz gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Bei den Landesmietwohnungen hat die hausverwaltende Behörde den Mieter vor Beginn der wertverbessernden Maßnahme auf die voraussichtliche Höhe der entstehenden Kosten und die sich daraus ergebende Mieterhöhung hinzuweisen. Der örtliche Mietwert ist zu erhöhen, wenn durch bauliche Änderung

- a) der Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöht wird oder
- b) die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessert werden oder wenn
- c) die bauliche Änderung aufgrund von Umständen erfolgt, die die hausverwaltende Behörde nicht zu vertreten hat.

Das Erhöhungsverfahren richtet sich nach § 3 Abs. 3 MHG. Gemäß § 3 Abs. 4 MHG wird die erhöhte Miete erst mit dem nächsten oder übernächsten Monatsersten nach Zugang der Erhöhungserklärung beim Mieter wirksam. Wenn die tatsächliche Mieterhöhung gegenüber der vorher angekündigten um mehr als 10 % nach oben abweicht, verschiebt sich der Wirksamkeitszeitpunkt um weitere drei Monate. Diese Fristen können nach § 10 Abs. 1 MHG nicht abgedungen werden.“

3. In Abschnitt A Ziff. 7 wird der letzte Absatz ersatzlos gestrichen.
4. In Abschnitt C wird die gesamte Ziff. 4 ersatzlos gestrichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 35 500 — 76 — X/H 2

Änderung der Tarifverträge über Zulagen an Angestellte

Kiel, den 24. November 1976

Im Anschluß an den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT vom 3. September 1976 (KGVBl. S. 215 ff.) sind die folgenden Tarifverträge mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 geschlossen worden:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 3. September 1976 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 30. Juli 1971,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 3. September 1976 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 11. Januar 1971.

Beide Tarifverträge werden nachstehend abgedruckt.

Zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (Nr. 1) wird folgendes angemerkt: Der Tarifvertrag enthält in der Neufassung durch den Änderungstarifvertrag vom 3. September 1976 eine aufgefächerte Übersicht über die vergleichbaren Besoldungs- und Vergütungsgruppen. Die Vergütungsgruppen II a, V b/a und VIII KAT sind mit Rücksicht auf die Verzahnung der Beamtenlaufbahnen in den entsprechenden Besoldungsgruppen A 13, A 9 und A 5 nunmehr ebenfalls „laufbahnmäßig“ aufgefächert worden. Die in den Protokollnotizen Nr. 4 und 5 aufgeführten Angestellten der Vergütungsgruppen V b und VIII erhalten daher infolge ihrer Zuordnung zum mittleren bzw. einfachen Dienst die Zulage von 67 DM bzw. 40 DM. Dabei ist die Besitzstandsregelung nach § 2 des Tarifvertrages zu beachten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 31 300 — 76 — XII/C 2

*

Änderungstarifvertrag Nr. 1

vom 3. September 1976

zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 30. Juli 1971

Zwischen
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,
einerseits,

und
a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,
c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,
andererseits,
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages vom 30. Juli 1971

§ 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 30. Juli 1971 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Es sind vergleichbar

die Angestellten der Vergütungsgruppe II a (ohne die in der Protokollnotiz Nr. 3 genannten Angestellten)

den Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13

die Angestellten der Vergütungsgruppen

den Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen

II a (soweit in der Protokollnotiz Nr. 3 genannt)

A 13

III

A 12

IV a

A 11

IV b

A 10

V b/a (ohne die in der Protokollnotiz Nr. 4 genannten Angestellten)

A 9

die Angestellten der Vergütungsgruppen

den Beamten des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen

V b (soweit in der Protokollnotiz Nr. 4 genannt)

A 9

V c

A 8

VI b

A 7

VII

A 6

VIII (ohne die in der Protokollnotiz Nr. 5 genannten Angestellten)

A 5

die Angestellten der Vergütungsgruppen

den Beamten des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppen

VIII (soweit in der Protokollnotiz Nr. 5 genannt)

A 5

IX a

A 3

IX b

A 2

2. Den Protokollnotizen zu Absatz 1 werden die folgenden Protokollnotizen angefügt:

„3. Die Angestellten der Vergütungsgruppe II a, die mit den Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 vergleichbar sind, sind die Angestellten der Vergütungsgruppe II a in der Abteilung 01 der Anlage 1 des KAT.

4. Die Angestellten der Vergütungsgruppe V b, die mit den Beamten des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 vergleichbar sind, sind

a) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe c in der Abteilung 01 der Anlage 1 des KAT,

b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a, b und c in der Abteilung 16 der Anlage 1 des KAT,

c) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe d in der Abteilung 30 der Anlage 1 des KAT,

d) Meister der Vergütungsgruppe V b in der Abteilung 31 der Anlage 1 des KAT.

5. Die Angestellten der Vergütungsgruppe VIII, die mit den Beamten des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 5 vergleichbar sind, sind folgende Angestellte der Vergütungsgruppe VIII:

Fallgruppe	Abteilung der Anlage 1 KAT
c	01
b	12
d und e	14
e	16
b	23

b	25
d	30
f	30a
a	32
c	33."

§ 2

Übergangsvorschrift

Die Zulagen von Angestellten der Vergütungsgruppen V b und VIII, die am 30. September 1976 eine höhere Zulage als nach diesem Tarifvertrag erhalten, werden durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Kiel, den 3. September 1976

Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 1

vom 3. September 1976

zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 11. Januar 1971

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft

— Landesverband Schleswig-Holstein —,

c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages über Zulagen an technische Angestellte vom 11. Januar 1971 werden die Worte „Nummern 5 bis 8“ ersetzt durch die Worte „Vergütungsgruppen V a bis II a“.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Kiel, den 3. September 1976

Unterschriften

Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter

Kiel, den 23. November 1976

Nachstehend gibt das Landeskirchenamt den Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis vom 12. 10. 1976 bekannt. Der Tarifvertrag ist zum 1. 10. 1976 in Kraft getreten. Das neue Lohngruppenverzeichnis, das dem Tarifvertrag als Anlage beigelegt ist, gilt wie der Tarifvertrag selbst für die

unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter, wobei für die Arbeiter im hamburgischen Teil der Landeskirche wie bisher die Anwendung des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Lohngruppenverzeichnisses vereinbart worden ist (vgl. Nr. 6 der Protokollerklärungen zum Tarifvertrag vom 12. 10. 1976).

Der Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis vom 20. 11. 1964 (KGVBl. 65 S. 19), zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag zum KArbT vom 24. 11. 1970, ist nicht mehr anzuwenden. Damit ist die Angleichung der Merkmale für die Einreihung der Arbeiter an den Stand des BMT-G II nunmehr mit Wirkung vom 1. 10. 1976 nachgeholt worden.

Das Landeskirchenamt wird Erläuterungen zur Durchführung des Tarifvertrages vom 12. 10. 1976 in Kürze durch Rundschreiben bekanntgeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3532 — 76 — XII/C 2

*

T a r i f v e r t r a g
über ein Lohngruppenverzeichnis
vom 12. Oktober 1976

Zwischen
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,
und
a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —,
b) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter.

§ 2
Lohngruppenverzeichnis

Es werden sieben Lohngruppen gebildet, deren Tätigkeitsmerkmale in dem anliegenden Lohngruppenverzeichnis (Anlage 1) festgelegt sind.

§ 3
Einreihung in die Lohngruppen

(1) Für die Einreihung in die Lohngruppen ist grundsätzlich die überwiegend auszuübende Tätigkeit maßgebend, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt.

(2) Arbeiter, die in einer oder mehreren Lohngruppen unter „ferner“ aufgeführt sind, können nicht nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen eingereiht werden.

(3) Wird einem Arbeiter in anderen als in Vertretungsfällen (Protokollnotiz zu § 9 Abs. 4 KArbT) vorübergehend eine andere höher zu bewertende Tätigkeit, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, für mehr als zwölf Werktagen im Urlaubsjahr übertragen, so erhält er für die Dauer dieser Tätigkeit vom ersten Tage an unter sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 2 Unterabs. 1 KArbT den Lohn der ihr entsprechenden Lohngruppe. Handelt es sich in dem Fall des Satzes 1 um die höher zu bewertende Tätigkeit eines Beamten oder Angestellten, erhält der Arbeiter zu seinem Lohn eine Zulage von 10 v. H. des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellelohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe.

Erstreckt sich diese höher zu bewertende Tätigkeit ununterbrochen in das nächste Urlaubsjahr, so braucht der Zeitraum von zwölf Werktagen für diese höherwertige Tätigkeit nicht noch einmal zurückgelegt zu werden.

(4) Wird ein Arbeiter mit zwei regelmäßig nebeneinander zu verrichtenden, in keinem sachlichen Zusammenhang miteinander stehenden und verschiedenen Lohngruppen angehörenden Arbeiten beschäftigt, so erhält er, wenn nicht die Tätigkeit der höheren Lohngruppe überwiegt, für jede Tätigkeit unter sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 2 Unterabs. 1 KArbT den Lohn der ihr entsprechenden Lohngruppe. In diesem Falle kann im Arbeitsvertrag ein Mischlohn vereinbart werden, der der durchschnittlichen Beschäftigung in den einzelnen Lohngruppen entspricht. § 9 Abs. 3 KArbT wird hierdurch nicht berührt.

(5) Das in den Lohngruppen II bis VII enthaltene Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn sich der Arbeiter während der vorgeschriebenen Bewährungszeit den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden die Zeiten angerechnet, während derer der Arbeiter in gleicher Berufstätigkeit in einer höheren Lohngruppe eingruppiert war.

Die Bewährungszeit muß ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegt sein, auf das der KArbT angewendet worden ist. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Länge der Unterbrechungszeit bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer, bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 KArbT und bei Unterbrechungen im Sinne der regelmäßig wiederkehrenden Unterbrechungen bei Saisonarbeitern.

Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die Bewährungszeit nicht angerechnet mit Ausnahme der Zeiten,

- a) einer Arbeitsbefreiung nach § 29 KArbT,
- b) eines Arbeitsversäumnisses im Sinne des § 31 KArbT,
- c) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 KArbT, wenn sie auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der RVO beruht, unbegrenzt, im übrigen bis zu 26 Wochen,
- d) eines Urlaubs nach §§ 41 und 42 KArbT und nach dem Schwerbehindertengesetz,
- e) eines Sonderurlaubs nach § 47 a KArbT,
- f) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- g) einer Freistellung für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz oder einem Gesetz über Bildungsurlaub.

Bewährungszeiten, während derer der Arbeiter nicht vollbeschäftigt war (§ 67 Nr. 6 KArbT), werden zur Hälfte angerechnet.

§ 4

Vorarbeiter

(1) Die Arbeiter, die zu Vorarbeitern von Arbeitern der Lohngruppe I bis III oder IV FGr. 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 8 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe.

Im übrigen erhalten die Arbeiter, die zu Vorarbeitern bestellt worden sind, für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 12 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe. Die Lohngruppenzulage zur Lohngruppe VII ist bei der Bemessung der Vorarbeiterzulage in Höhe des vom Monatstabellenlohn der Stufe 4 errechneten Betrages als Bestandteil des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der Lohngruppe VII zu berücksichtigen.

Besteht der Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nicht für einen vollen Kalendermonat, findet § 25 Abs. 2 Unterabs. 1 KArbT Anwendung.

(2) Vorarbeiter sind Arbeiter, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführern von Arbeitern bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. Die Gruppe muß außer dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Arbeitern bestehen. Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr können als Arbeiter der Lohngruppe IV FGr. gerechnet werden.

(3) Arbeiter, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiter im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Wird die Bestellung zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, daß die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt oder daß der Widerruf durch schuldhaftes Verhalten des Vorarbeiters verursacht ist.

§ 5

Meisterprüfung

Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industrie-meisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren ist ohne Einfluß auf die Einreihung.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Auf die in den Lohngruppen II FGr. 4, III FGr. 4, IV FGr. 6, V FGr. 3, VI FGr. 3 und VII FGrn. 1 und 2 vorgeschriebene Bewährungszeit von fünf Jahren ist die vor dem 1. Oktober 1976 zurückgelegte Zeit zu drei Viertel anzurechnen, die nach § 3 Abs. 5 anzurechnen wäre, wenn diese Vorschrift vor dem 1. Oktober 1976 gegolten hätte.

(2) Arbeiter, die am 30. September 1976 in einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des KArbT gestanden haben, das am 1. Oktober 1976 fortbesteht, und die günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert waren, verbleiben in ihrer Lohngruppe.

§ 7

Schlußvorschriften

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 in Kraft.

Er kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1978, schriftlich gekündigt werden.

Protokollerklärungen

1. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Rechtsstellung der bei Inkrafttreten des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis vom 21. 10. 1968 im Angestelltenverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, deren Tätigkeit im Lohngruppenverzeichnis aufgeführt sind (z. B. Hausmeister, Kirchendiener, Boten, Pförtner), nicht aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages geändert werden darf.
2. Sollte sich bei einzelnen Tätigkeiten herausstellen, daß entscheidende Änderungen der Verhältnisse eingetreten sind, die bei Abschluß dieses Tarifvertrages nicht erkennbar waren, so werden die Parteien, falls eine Seite hierüber Tarifverhandlungen wünscht, sich insoweit nicht auf die Geltungsdauer dieses Tarifvertrages berufen.
3. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Kirchendiener und Küster in mittleren und großen Kirchengemeinden als Angestellte beschäftigt werden sollen.
4. Als verwaltungseigene Prüfung im Sinne der Lohngruppe IV Fallgruppe 2 gilt auch die bei einer Kommunal-, Bundes- oder Länderverwaltung abgelegte verwaltungseigene Prüfung.
5. Bei Grabpflegern wird die übliche Winterunterbrechung auf die Zeit der Grabpflegertätigkeit im Sinne der Lohngruppe III Fallgruppe 1 angerechnet.
6. Für die Arbeiter im hamburgischen Bereich der Landeskirche gilt der Tarifvertrag über die Einreihung der Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg in die Lohngruppen (2. Lohngruppenverzeichnis Hamburg) vom 25. 9. 1975 entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) In den §§ 6 und 7 tritt an die Stelle des Datums „1. Dezember 1975“ das Datum „1. Oktober 1976“;
 - b) Arbeiter, die als Baggerführer auf Friedhöfen beschäftigt werden, werden in die Lohngruppe A I eingereiht.
7. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

Kiel, den 12. Oktober 1976

Unterschriften

*

Anlage 1

Lohngruppenverzeichnis

Lohngruppe I

1. Arbeiter mit einfachsten Tätigkeiten.
 - a) Arbeiten des Haus-, Stations- und Küchenpersonals.
 - b) Reinigen in Gebäuden, soweit nicht in Lohngruppe I Fallgruppe 2 eingereiht.
 - c) Wartung von Kleiderablagen.
 - d) Wartung von Toiletten.
2. Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten.

Beispiele:

- a) Arbeiter mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche.
- b) Hausarbeiter, soweit nicht anderweitig eingereiht.
- c) Haus-, Stations- und Küchenpersonal, das mit besonderer Tätigkeit betraut ist und sich dadurch aus der Lohngruppe I Fallgruppe 1 heraushebt oder Arbeiten unter erschwerten Umständen verrichtet.

- d) Hilfsarbeiter in Druckereien mit einfachen Arbeiten, z. B. Papierzählen, leichte Transportarbeiten.
- e) Mangler.

Lohngruppe II

1. Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung erforderlich ist.

Beispiele:

- a) Arbeiter an Bürovervielfältigungsmaschinen.
 - b) Arbeiter mit einfachen Kopierarbeiten.
 - c) Druckereiarbeiter.
2. Arbeiter mit Tätigkeiten der Lohngruppe I Fallgruppe 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.
 3. Ferner:
 - a) Aktenhefter (Aktenkleber).
 - b) Archivarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht.
 - c) Badewärter (Badegehilfen).
 - d) Boten.
 - e) Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren, soweit nicht in die Lohngruppe III oder IV eingereiht.
 - f) Friedhofsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht.
 - g) Aufseher in Kirchen, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht.
 - h) Garten- und Forstarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht.
 - i) Küchenpersonal, das mit der Zubereitung von Kaltverpflegung beschäftigt wird.
 - j) Lagerarbeiter.
 - k) Landwirtschaftliche Arbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht.
 - l) Pförtner, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht.
 4. Arbeiter der Lohngruppe I Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe III

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Arbeiter der Lohngruppe II Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann.

Beispiele:

- a) Beiköche ohne einschlägige Ausbildung nach Lohngruppe IV Fallgruppe 1.
- b) Forstarbeiter, die motorgetriebene Arbeitsmaschinen bedienen.
- c) Garten- und Friedhofsarbeiter, die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann, z. B. Formschnitten von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen.
- d) Näher oder Plätter ohne einschlägige Ausbildung nach Lohngruppe IV Fallgruppe 1.
- e) Wäscher.

3. Ferner:

- a) Arbeiter an Bürooffsetmaschinen.
 - b) Arbeiter, die als Maschinenführer motorgetriebene Arbeitsgeräte (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) von Hand führen.
 - c) Arbeiter, die Kleinkehrmaschinen führen.
 - d) Archivarbeiter, die mit der pfleglichen Behandlung wertvoller Archivalien betraut sind.
 - e) Aufseher in Kirchen, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört.
 - f) Beifahrer, von denen bei der Einstellung der Führerschein der Klasse II verlangt wird.
 - g) Bibliotheksarbeiter in wissenschaftlichen Bibliotheken.
 - h) Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren der Lohngruppe II, die diese Fahrzeuge selbständig warten, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht.
 - i) Friedhofsarbeiter, die selbständig auf Friedhöfen ohne Friedhofsaufseher arbeiten.
 - j) Friedhofskapellenwarte.
 - k) Grabmacher.
 - l) Grabpfleger nach dreijähriger Tätigkeit als solche (soweit nicht mit Facharbeiterausbildung als Gärtner).
 - m) Hausmeister.
 - n) Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte zu pflegen haben.
 - o) Landwirtschaftliche Arbeiter als Geflügelzüchter ohne Prüfung, Gespannführer, Melker ohne Prüfung, Schäfer ohne Prüfung, Schweinewarte ohne Prüfung.
 - p) Kirchendiener in kleinen Kirchengemeinden mit einfachen Verhältnissen, soweit nicht als Angestellte beschäftigt.
 - q) Pförtner, die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden (zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln).
 - r) Pförtner mit Fernsprechvermittlungsdienst.
4. Arbeiter der Lohngruppe II Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe IV

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und nach Vollendung des 23. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.
3. Arbeiter, von denen eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Voraussetzung für die Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeit ausdrücklich verlangt wird.
4. Arbeiter der Lohngruppe III Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann.
5. Ferner:
 - a) Arbeiter als Lagerverwalter.
 - b) Baggerführer (Greifbagger, Löffelbagger usw.).
 - c) Beiköche mit schwierigerem Aufgabenbereich.
 - d) Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amt-

lichen Kennzeichen zum Straßenverkehr zugelassen sind und überwiegend außerhalb der Beschäftigungsdienststelle im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden.

- e) Fahrer von Gartenbaumaschinen, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen und führerscheinpflichtig sind.
 - f) Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen.
 - g) Friedhofsarbeiter, die selbständig Grabanlagen herichten.
 - h) Kirchendiener in kleineren Kirchengemeinden mit einfachen Verhältnissen, soweit sie nicht als Angestellte tätig sind,
 - aa) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung oder
 - bb) nach dreijähriger Bewährung.
 - i) Kraftfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereicht.
6. Arbeiter der Lohngruppe III Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe V

1. Arbeiter der Lohngruppe IV Fallgruppen 1, 2 oder 3, die hochwertige Arbeiten verrichten.
Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann.

Beispiele:

- a) Gärtner, die nach dem Ausmaß ihrer Verantwortung Reviergärtnern gleichzustellen sind.
 - b) Reviergärtner, die selbständig einen Unterhaltsbezirk verantwortlich betreuen.
2. Ferner:
- a) Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u. a.) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte. (Durch die Einweisung sind Erschwerniszuschläge nach § 24 KArbT im Zusammenhang mit der Verwendung der Zusatzgeräte abgegolten.)
 - b) Köchinnen mit schwierigem Aufgabenbereich oder in Heimen mit mindestens 150 Plätzen.
3. Arbeiter der Lohngruppe IV Fallgruppen 1, 2 oder 3 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe VI

1. Arbeiter der Lohngruppe IV Fallgruppen 1, 2 oder 3, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.
Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.
2. Arbeiter der Lohngruppe V Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe VII

1. Arbeiter, die sich aus der Lohngruppe VI Fallgruppe 1 herausheben.
2. Arbeiter der Lohngruppe VI Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Pastoralkolleg in Hoisbüttel

Kiel, den 25. November 1976

Der Missionsbeirat der Landeskirche hat ein Pastoralkolleg vorbereitet, das in der Zeit vom 24. bis 28. Januar 1977 in Hoisbüttel durchgeführt wird. Das Thema

„Verkündigung und Verantwortung“

steht in Zusammenhang mit dem für die Rogate-Aktion des folgenden Jahres vorgesehenen Thema („Christen — Gewissen der Völker“) und gibt Gelegenheit, einige Arbeitsergebnisse von Nairobi für uns zu konkretisieren. Situationsanalysen und theologische Reflexion sollen sich ergänzen und dadurch miteinander verbunden werden, daß sich zwei Fallstudien aus überseeischen Kirchen eine Fallstudie Europa anschließt. Kenner der örtlichen Verhältnisse führen in die verschiedenen Situationen ein. Pastor Benkert von der Ev. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission hat die Tagungsbegleitung zugesagt.

Das Programm sieht vor:

Montag, 24. Januar 1977

Anreise bis zum Abendessen um 18 Uhr

Darstellung der 1. Fallstudie: Indien

Referent: Dr. Reinhart Hummel, Heidelberg

Dienstag, 25. Januar 1977

vormittags Darstellung der 2. Fallstudie: Südafrika

Referent: Dr. Klaus Eichholz, Dortmund

Sachfragen zur 1. und 2. Studie

nachmittags Getrennte Arbeitsgruppen

1. Fallstudie: Indien

2. Fallstudie: Südafrika

Mittwoch, 26. Januar 1977

vormittags Sitzung der Arbeitsgruppen

nachmittags Sitzung der Arbeitsgruppen

abends Darstellung der 3. Fallstudie: Europa

Referent: P. Paul Gerhard Hoerschelmann

Donnerstag, 27. Januar 1977

vormittags Gemeinsame Sitzung:

Europa — Indien — Südafrika

nachmittags Sitzung in Arbeitsgruppen

abends Umsetzung für die Arbeit in den Gemeinden

Freitag, 28. Januar 1977

morgens Abreise nach dem Frühstück

Anmeldungen für das Pastoralkolleg werden an das Landeskirchenamt erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. W a a c k

Az.: 13 453 — 76 — IV

Fernstudium Erwachsenenbildung

Kiel, den 22. November 1976

Im Frühjahr 1977 soll ein zweiter Grundkurs für das Fernstudium Erwachsenenbildung beginnen. Er bietet kirchlichen Mitarbeitern, die in der kirchlichen Erwachsenenbildung tätig

sind oder werden wollen, eine pädagogische Grundlage, dazu Anregungen und Hilfen für die praktische Arbeit und deren Reflexion.

Der Grundkurs dauert ein Jahr. Er umfaßt

- Eigenarbeit: 10 Studienbriefe
- regelmäßige Mitarbeit in einem regionalen Studienkreis
- zwei zentrale Tagungen von je 5 Tagen: 4. bis 8. Juli 1977 und im Januar 1978.

Die Teilnehmer müssen an den Kosten beteiligt werden:

- mit 150,— DM für das Studienmaterial und
- mit je 30,— DM für die beiden Tagungen.

Eingeladen zur Teilnahme sind haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Pastoren.

Zu Rückfragen stehen zur Verfügung:

Pastor Dr. Brandt, Hamburg-Rissen, Tel.: 040/81 80 41

Dipl.-Psychologin Calies, Neumünster, Tel.: 0 43 21 / 25 71

Pastor Sonntag, Kiel, Tel.: 04 31 / 991(1)-385.

Anmeldungen bis zum 15. Januar 1977 an die

Arbeitsstelle für Fortbildung

Dänische Straße 27—35

2300 Kiel

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 5232 — 76 — VIII

Arbeitstagung

Bibel, Schöpfung, Abendmahl im Konfirmandenunterricht

Kiel, den 18. November 1976

Das Katechetische Amt führt in Verbindung mit Herrn Dozent Pastor Weert Flemmig, Religionspädagogisches Institut Loccum, eine Tagung zum Thema „Bibel, Schöpfung, Abendmahl im Konfirmandenunterricht“ durch.

Die Tagung soll als Arbeitstagung für eine gemeinsame Analyse und Erarbeitung von Elementen für den Konfirmandenunterricht zu den genannten Themen durchgeführt werden. Das Einbringen eigener Entwürfe ist erwünscht.

Methodisch werden Plenar- und Gruppensitzungen einander abwechseln. Die Teilnehmerzahl ist auf zwanzig begrenzt.

Termin: Montag, der 31. Januar 1977, 15 Uhr, bis
Donnerstag, den 3. Februar 1977, 13 Uhr.

Ort: Ev. Akademie, Bad Segeberg.

Teilnehmer: Pastoren und kirchliche Mitarbeiter.

Unterkunft und Verpflegung sind frei.

Anmeldungen erbittet das Katechetische Amt bis 15. Januar 1977 z. Hd. von Herrn Pastor Martensen, Dänische Str. 15, 2300 Kiel.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4220 — 76 — VIII/B 3

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rellingen, Propstei Pinneberg, wird zum 1. April 1977 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Bahnhofstraße 29/31, 2080 Pinneberg, zu richten. Die Kirchengemeinde Rellingen am Stadtrand Hamburgs mit S-Bahn-Station umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 12 000 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindehaus, Pastorat, 2 Kindergärten, Kinderspielstunde und Friedhof vorhanden. In der Kirchengemeinde sind ein A-Organist und ein Diakon (Jugendarbeit) tätig. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Nähere Auskunft erteilen die Pastoren Schie, Hauptstr. 27, 2084 Rellingen, Tel. 0 41 01 / 2 21 70, und Eulenberger, Wacholder Weg 233, 2084 Rellingen, Tel. 0 41 01 / 3 31 08. Diese Pfarrstellenausschreibung erstreckt sich lediglich auf Bewerber aus dem Bereich der künftigen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rellingen (2) — 76 — VI/C 5

*

Die 3. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg, Landessuperintendentur Lauenburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Lauenburgischen Synodalvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, einzusenden.

Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt die Stadtinsel Ratzeburg ausschließlich der Straße Domhof und Teile der östlichen Vorstadt mit insgesamt ca. 2700 Gemeindegliedern. Geräumiges Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Dem künftigen Pfarrstelleninhaber obliegt neben der allgemeinen Gemeindeführung die Leitung des Lauenburgischen Jugendpfarramtes im Nebenamt.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg (3) — 76 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —, wird zum 1. April 1977 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, zu richten. Die Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt hat 2 Pfarrstellen. Gewünscht wird ein Pastor, der sich insbesondere der Jugendarbeit annimmt. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten und Pastorat vorhanden. Nähere Auskunft erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Kobelius, Geidelberg 20 a, 2000 Hamburg 73, Tel. 0 40 / 6 77 56 75, und Pastor Preuß, Hohwachter Weg 4, 2000 Hamburg 73, Tel. 0 40 / 6 77 31 46. Diese Pfarrstellenausschreibung erstreckt sich lediglich auf Bewerber aus dem Bereich der künftigen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt (1) — 76 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

Das Nordelbische Kirchenamt beabsichtigt zum 1. Januar 1977 die Einrichtung einer

Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST)

für den gesamten Bereich der Nordelbischen Kirche.

Die ZGAST wird eine Abteilung des Nordelbischen Kirchenamtes sein und ihren Sitz in Hamburg haben.

Hauptaufgabe der ZGAST ist die Vorbereitung der maschinellen Gehaltsabrechnung, die im Kirchlichen Rechenzentrum in Hamburg erfolgt.

Für die ZGAST, deren Aufbau möglichst im Laufe des Jahres 1977 abgeschlossen werden soll, sind in etwa 20 Mitarbeiter vorgesehen. Ein Teil dieser Stellen ist noch zu besetzen.

Es werden Mitarbeiter gesucht, die möglichst über Kenntnisse im Besoldungs-, Tarif- und Sozialversicherungsrecht verfügen. Grundkenntnisse in der EDV wären von Vorteil.

Die Eingruppierung der Stellen liegt zwischen den Vergütungsgruppen VII und V b KAT.

Bewerbungen von Mitarbeitern(-innen) aus der kirchlichen Verwaltung — insbesondere im Hamburger Raum — werden an das

Nordelbische Kirchenamt
Dänische Straße 27—35
2300 Kiel 1

erbeten.

Az.: 0321 — 76 — I/NEK III

*

Das Diakonische Amt der Propstei Süderdithmarschen in Meldorf sucht zum nächstmöglichen Termin einen

Sozialarbeiter für die Alkohol- und Suchtberatungsstelle.

Aufgabengebiete sind Einzelbetreuung und Gruppenarbeit mit Alkohol- und Suchtkranken und deren Familienangehörigen.

gen. Der Aufbau eines Beratungsnetzes mit ehrenamtlichen Suchtkrankenhelfern wird erwartet.

Für die Tätigkeit ist ein Führerschein erforderlich. Es wird ein angenehmer Arbeitsplatz geboten. Bezahlung erfolgt nach Gr. IV b des KAT mit üblichen Sozialleistungen.

Sämtliche Schulen am Ort.

Bewerbungen sind zu richten an das Diakonische Amt, Rosenstraße 16, 2223 Meldorf.

Az.: 30 Pr. Süderdithmarschen — 76 — VIII/B 3

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen ist baldmöglichst die Stelle eines

Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes,

der als Leiter unserer Kirchenverwaltung und als verantwortlicher Kirchenrechnungsführer tätig sein soll, zu besetzen.

Bewerber müssen die Prüfung für den gehobenen Dienst oder die zweite Angestelltenprüfung abgelegt haben und sollen über möglichst umfassende Kenntnisse der allgemeinen Verwaltung verfügen.

Die Bezahlung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 10 des KBesG. Spätere Aufstiegsmöglichkeit ist nicht ausgeschlossen.

Wir wünschen uns, daß wir eine(n) Mitarbeiter (Mitarbeiterin) finden, der (die) sich mit seiner (ihrer) Kirche innerlich verbunden weiß und aktiv an dem kirchlichen Leben unserer Gemeinde teilnimmt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und vollständigen Tätigkeitsnachweis werden bis zum 31. Dezember 1976 erbeten an

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
2358 Kaltenkirchen, Kieler Straße 7
— Der Kirchengemeindeausschuß —

Az.: 36 Kaltenkirchen/K.Amtmann — 76 — XII/ C 3

Personalien

Ordiniert:

Am 31. Oktober 1976 der Pastor Friedrich Hauschildt in Feldstedt.

Ernannt:

Der Pastor Rüdiger Bethke, z. Z. in Wedel, mit Wirkung vom 1. November 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Wedel (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese.

Berufen:

Der Pastor Peter Godzik, z. Z. in Büdelsdorf, mit Wirkung vom 1. November 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Büdelsdorf (3. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg;

der Pastor Edgar Schwedler, Süderhastedt, mit Wirkung vom 1. November 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Süderhastedt, Propstei Süderdithmarschen.

Eingeführt:

Am 2. Oktober 1976 der Pastor Rudi Mondry als Propst der Propstei Niendorf;

am 24. Oktober 1976 der Pastor Christian Rüß als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter-Ording, Propstei Eiderstedt;

am 31. Oktober 1976 der Pastor Holger Hagemann als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Propstei Süderdithmarschen;

am 31. Oktober der Pfarrvikar Horst Neumann, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billettal —;

am 7. November 1976 der Pfarrvikar Dettmar Dettmers, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Havetoft, Propstei Angeln.

Beauftragt:

Der Pfarrvikar Siegfried Ilg, bisher in Landau/Pfalz, mit
Wirkung vom 1. Dezember 1976 mit der Verwaltung der

Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf (5. Pfarrstelle),
Barlt und Windbergen, Propstei Süderdithmarschen.

Gestorben:



Pastor i. R.

Gotthard Hoerschelmann

geboren am 25. 9. 1903 in Dorpat/Estland,
gestorben am 26. 10. 1976 in Lütjenburg.

Der Verstorbene wurde am 26. 12. 1928 in Reval
ordiniert. Im Bereich unserer Landeskirche war er
von 1956 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 12.
1964 Pastor in Lütjenburg.

—